

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EXEC IT Solutions GmbH

1. Allgemeines

Für die Vertragsabwicklung sind ausschließlich diese Bedingungen maßgeblich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil.

Angebote von EXEC sind freibleibend. Trägt der Besteller EXEC einen Vertragsabschluss an, so ist er hieran drei Wochen gebunden. Der Vertrag kommt durch Annahme von EXEC zustande. Der Besteller verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.

2. Leistungspflichten von EXEC

Der Besteller erhält an von EXEC erworbener Software ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Mangels abweichender Vereinbarung darf die Software nur auf einem Hardware-System ohne Netzwerkzugriff genutzt werden.

Datenträger werden nur zum Zwecke der Installation überlassen, bleiben im Eigentum von EXEC und sind nach Anfertigung einer Sicherungskopie auf Anforderung von EXEC zurückzugeben.

EXEC schuldet nur die Übermittlung der Software in maschinenlesbarer lauffähiger Form; zur Herausgabe von Quellcodes besteht keine Verpflichtung.

3. Leistungspflichten des Bestellers

EXEC ist berechtigt, für erbrachte Teilleistungen Abschlagszahlungen in angemessener Höhe zu fordern, auch wenn noch keine Auslieferung oder Übergabe erfolgt ist.

Zurückbehaltungsrechte darf der Besteller nur geltend machen, wenn seine Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Die Aufrechnung gegen Vergütungsansprüche ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Bestellers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

4. Formerfordernisse

Mahnungen, Mängelrügen, Kündigungen sowie alle sonstigen Anzeigen oder Erklärungen, die der Besteller gegenüber EXEC abgibt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

5. Abnahme

Die Abnahme ist förmlich durchzuführen, wenn eine der beteiligten Vertragsparteien dies schriftlich verlangt.

Der vorbehaltlosen Abnahme steht es gleich, wenn EXEC die Abnahmebereitschaft angezeigt hat und der Besteller das Werk nach Zugang dieser Anzeige nicht innerhalb von 2 Wochen abnimmt, obwohl er hierzu verpflichtet ist.

Wird keine förmliche Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als vorbehaltlos abgenommen mit Ablauf von 24 Werktagen nach Übergabe der Software und schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung oder Übergabe und Inbetriebnahme der Software.

6. Gewährleistung

Die Rechte des Bestellers bei Mängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme, im Falle eines Verbrauchsgüterkaufes in zwei Jahren ab Abnahme.

Das Recht zum Rücktritt, zum Schadenersatz statt der Leistung oder zur Minderung steht dem Besteller nur zu, wenn er EXEC zuvor unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung aufgefordert hat und im Rahmen dieser Aufforderung darauf hingewiesen hat, dass bei Fehlschlagen der Nacherfüllung keine weiteren Nacherfüllungsversuche durch EXEC hingenommen werden (Ablehnungsandrohung).

7. Haftung

EXEC haftet nur für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet EXEC auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung ist in diesem Fall auf den Schaden beschränkt, der bei Vertragsschluss vernünftigerweise voraussehbar war.

Die Haftung für den beim Besteller durch eine Verzögerung der Leistung entstandenen Schaden ist bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt auf 5 % der Auftragssumme. Verzug setzt eine schriftliche Mahnung voraus.

EXEC haftet bei Datenverlust nicht für die Wiederbeschaffung, es sei denn, deren Vernichtung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Auftraggeber hat sichergestellt, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten für vertragliche und außervertragliche Ansprüche. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, vertraglicher Vereinbarung oder Zusicherung sowie für Personenschäden und deren Folgen bleibt unberührt.

8. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Auf dieses Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Anwendung.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird, wenn der Besteller Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder der Träger eines öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist, Montabaur (Amtsgericht) bzw. Koblenz (Landgericht) vereinbart.